

BEITRAGSORDNUNG 2018

Die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung (gemäß § 9 Abs. 2) und gilt mit der Wirkung zum 01.01.2018. Beschlossen von der Ordentlichen Delegiertenversammlung des Hotel- und Gastronomieverbandes DEHOGA Hessen e.V. am 20. Juni 2017 in Frankfurt am Main.

§ 1 Mitglieder im Sinne der Satzung

- Die ordentliche Mitgliedschaft** besteht bei natürlichen oder juristischen Personen, die ein Gastgewerbe ausüben.
- Die außerordentliche Mitgliedschaft** (Existenzgründer-Mitgliedschaft) besteht bei Existenzgründern in der Gründungsphase vor der Betriebseröffnung bzw. -übernahme.
- Die passive Mitgliedschaft** besteht bei natürlichen Personen, die ordentliches Mitglied im DEHOGA Hessen oder einem anderen DEHOGA-Landesverband waren und ihren Betrieb aufgegeben haben.
- Die Fördermitgliedschaft** besteht bei dem Gastgewerbe nahestehenden Personen, Firmen und Institutionen, die als fördernde Mitglieder aufgenommen worden sind.

§ 2 Beitragsmaßstab

a) Ordentliche Mitgliedschaft

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbeitrag pro Betriebsstätte pro Jahr	345,00 Euro
Beitrag pro Beschäftigtem pro Jahr	23,00 Euro
Beitrag pro Zimmer pro Jahr	1,50 Euro

Die Obergrenze für die Beitragsbemessung liegt bei 70 Beschäftigten. Der Grundbeitrag pro Jahr für Betriebe mit einem nachgewiesenen Jahresumsatz von unter 75.000 Euro, hier Kleinstbetrieb genannt, beträgt 177,00 Euro.

- Außerordentliche Mitgliedschaft**
Außerordentliche Mitglieder (Existenzgründer) zahlen einen Jahresbeitrag von 300,00 Euro. Nach Betriebseröffnung/ Betriebsübernahme erfolgt die Beitragserhebung gemäß § 2 a). Es erfolgt eine Anrechnung der anteilig geleisteten Jahresbeiträge auf den verbleibenden ordentlichen Mitgliedsbeitrag.
- Passive Mitgliedschaft**
Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 120,00 Euro.
- Fördermitgliedschaft**
Soweit eine Fördermitgliedschaft beim DEHOGA Hessen oder bei einer seiner Untergliederungen erworben wird, setzt das jeweils zuständige Verbandsgremium die Beitragshöhe fest.

Beschäftigte im Sinne der Beitragsordnung sind alle Personen, die im Betrieb tätig sind. Dazu gehören auch der Betriebsinhaber und Familienangehörige, soweit sie in einem regelrechten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. **Auszubildende werden nicht mitgerechnet.** Leistet ein Beschäftigter weniger als 1600 Arbeitsstunden jährlich, so werden mehrere dieser Arbeitsstunden zusammengezählt, bis jeweils 1 Vollzeitbeschäftigter mit 1600 Arbeitsstunden jährlich entsteht. Die Zahl der Beschäftigten wird grundsätzlich auf ganze Zahlen aufgerundet. Als Zimmer gelten alle Vermietungseinheiten mit Übernachtungsmöglichkeiten im Betrieb.

Betreiben Mitglieder mehrere Betriebsstätten, werden die Beiträge für jede Betriebsstätte gesondert erhoben. Werden alle Betriebsstätten von demselben Inhaber (juristische oder natürliche Person) betrieben, gilt der größte Betrieb als Hauptbetrieb, alle weiteren Betriebe als Zweittbetriebe. Zweittbetriebe erhalten einen Nachlass von 50% auf den jeweiligen Beitrag.

Unternehmen, deren Firmensitz in einem anderen Bundesland als Hessen liegt und die im dortigen DEHOGA Landesverband mit einem oder mehreren Betriebsstätten Mitglied sind, erhalten für jede Betriebsstätte (Filiale), die im

DEHOGA Hessen e.V. als Mitglied gemeldet ist, einen Nachlass von 25% auf den jeweiligen Beitrag. Hotel- und Gastronomiebetriebe, die mit einem anderen Betriebstyp verbunden sind, haben keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung. Der Beitrag ist entsprechend der im Hotel- und Gastronomiebetrieb beschäftigten Personen zu entrichten. Der Vorstand des Landesverbandes kann in Sonderfällen (z. B. bei nationalen Unternehmen der Systemgastronomie oder der Kettenhotellerie) Abweichungen von der Beitragsstaffel gemäß § 2 a. beschließen.

§ 3 Beitragsanpassung

Unbeschadet einer Beitragsänderung nach § 13 der Satzung erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge jährlich entsprechend der Veränderung des Deutschen Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte, Basisjahr 2005, kaufmännisch gerundet auf 0,10 Euro. Die Erhöhung des Beitrages erfolgt prozentual entsprechend derjenigen Veränderung, die der Index zwischen dem 01.01. und dem 31.12. nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes genommen hat. Die entsprechende Beitragsanpassung erfolgt automatisch und ohne dass es einer besonderen Erklärung des Verbandes bedarf jeweils mit Wirkung zum 01. Januar des Jahres, das auf den Bezugszeitraum folgt. Hierbei werden der Jahresgrundbeitrag sowie der Jahresbeitrag pro Beschäftigtem bis Euro 0,04 ab-, darüber hinausgehende Beträge auf volle Euro 0,10 aufgerundet. Der Jahresbeitrag pro Zimmer wird buchhalterisch im Eurocent-Bereich gerundet.

§ 4 Auskunftspflicht

Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen zu allen Tatbeständen, die für die Berechnung der Beiträge von Bedeutung sind. Änderungen der Daten, die für die Berechnung der Beiträge von Bedeutung sind, müssen dem Verband bis zum 30.09. des aktuellen Kalenderjahres unaufgefordert mitgeteilt werden, damit sie zum 01.01. des Folgejahres wirksam werden. Unterjährige Beitragsanpassungen sind ausgeschlossen. Der Verband ist in begründeten Fällen jederzeit ermächtigt, Auskünfte zu Beitragsrelevanten Daten auch von dritter Seite zu verlangen und einzuholen.

§ 5 Sonderumlage

Sollte sich wider Erwarten nach Abschluss der Jahresrechnung des Verbandes ein Fehlbetrag ergeben, so wird eine Sonderumlage im Verhältnis der Mitgliedsbeiträge erhoben. Sie darf 25 % des Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung und Verzug

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig und jährlich oder halbjährlich zu leisten. Die Zahlung erfolgt durch Erteilung einer Einzugsermächtigung. Der DEHOGA Hessen ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen eine Stundung, Ermäßigung bzw. einen Nachlass zu gewähren, wenn die Anwendung der Beitragsordnung eine unbillige Härte sein würde. Entsprechende Anträge müssen schriftlich mit genauer Begründung vor Fälligkeit der in Betracht kommenden Zahlungen dem Landesverband eingereicht werden.

§ 7 Ausschluss der Kombinierbarkeit von Nachlässen

Beitragsnachlässe können nicht miteinander kombiniert werden. Es wird einmal der höchstmögliche Nachlass gewährt.

§ 8 Rückerstattung

Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet im Falle der Beendigung einer Mitgliedschaft nicht statt.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder ist Wiesbaden.